

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 210/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des unter der Firma P [REDACTED] - T [REDACTED] L [REDACTED]
handelnden Kaufmanns Carl Otto L [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
W [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die W [REDACTED] L [REDACTED] G [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Friedel N [REDACTED],
Dr. Ludwig T [REDACTED], Wolfgang A. B [REDACTED], Vinzenz K.E.G [REDACTED],
Wolfgang K [REDACTED], Erwin N [REDACTED], Dr. Heinz O [REDACTED], Dr. Heinrich
V [REDACTED] und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder
Dr. Axel K [REDACTED] und Hans-Peter S [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],
M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und J [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und
Dr. Engelhardt
am 13. Juli 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 20. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 7. Oktober
1983 - 20 U 31/83 - wird nicht ange-
nommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 105.000 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Endergebnis kei-
ne Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch
auf Zahlung der verlangten 105.000 DM unter dem Gesichts-
punkt der ungerechtfertigten Bereicherung zu. Die Be-
klagte hat die Zahlung von 105.000 DM aufgrund der von
der Stadtparkasse W. übernommenen Bankgarantie

auch dem Kläger gegenüber nicht ohne rechtlichen Grund erlangt.

In der Bankgarantie, die die Stadtparkasse W [REDACTED] der Beklagten im Auftrag des Klägers geleistet hat, ist ausdrücklich Bezug genommen darauf, daß die Vorauszahlungen, die der Kläger von dem "Generalübernehmer" P [REDACTED] erhalten hat, aus Darlehen stammen, die die Beklagte der Auftraggeberin "Claus W [REDACTED] 1. (B) W [REDACTED] KG T [REDACTED]" gewährt. Die Beklagte hat daher Rückzahlungsansprüche nur gegen die Auftraggeberin. Zur Sicherung dieser Rückzahlungsansprüche diente die im Auftrag des Klägers geleistete Bankgarantie. Wenn das Berufungsgericht die Beschaffung der Garantie durch den Kläger deshalb für sinnvoll gehalten hat, weil die Darlehensmittel als Vorauszahlungen - wenn auch rechtlich auf dem Wege über Auftraggeberin und Generalübernehmer - ihm zufließen und die Beklagte eine dingliche Sicherung erst erhalten hätte, wenn der Grundstückswert durch die vertragsmäßigen Einbauleistungen des Klägers entsprechend erhöht worden wäre, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.

Dafür, daß die Rückzahlungsansprüche der Beklagten gegen die Auftraggeberin inzwischen erloschen wären, hat der Kläger nichts vorgetragen. Daß infolge der von ihm gegenüber der Firma P [REDACTED] erklärten Aufrechnung möglicherweise keine Ansprüche dieser Firma auf Rück-



zahlung der dem Kläger gezahlten Vorschüsse mehr bestehen, berührt die Ansprüche der Beklagten gegen die Auftraggeberin nicht.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Engelhardt